

**Österreichischer Kinderschutzzentren
Bundesverband
Freyung 6/X/2 – 1010 Wien
e-mail: info@oe-kinderschutzzentren.at**

Wien, 20. Februar 2012

Betreff: Stellungnahme Antrag FPÖ Niederösterreich „Kinderschutzgesetz für Österreich“

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Als Vertretung der Österreichischen Kinderschutzzentren haben wir mit großer Aufmerksamkeit die politischen Forderungen der FPÖ gelesen und kommen aus Sicht der Opfer zu folgenden fachlichen Einschätzungen:

Anzeigepflicht

Bezüglich der von den Freiheitlichen geforderten Anzeigepflicht ist festzustellen, dass über 85 Prozent der Missbrauchsfälle im Familienkreis des Kindes passieren und so der Geheimhaltungsdruck auf das Opfer durch den Täter enorm ist. Dies ist auch der Grund, warum Opfer so lange schweigen und die Dunkelziffer bei sexuellem Missbrauch so hoch ist. Daher braucht es eine gute Vertrauensbasis des Kindes zu Bezugspersonen außerhalb der Familie, um Hilfe zu holen. Wir machen immer wieder die Erfahrung, dass in der sensiblen „Aufdeckungsphase“ Kinder nicht bereit bzw. offen sind, die Täter anzuzeigen, so dass sich die Opfer bei einer verfrühten Anzeige oft verraten fühlen. Bei einer automatischen Anzeigepflicht ist daher zu befürchten, dass ein Großteil der Kinder sich auf Grund einer sehr schnellen Anzeige sich in der Folge zurückziehen und über das Erlebte nicht mehr sprechen will. Nicht vergessen werden darf, dass ein sexueller Missbrauch eine massive Traumatisierung darstellt, und viele Opfer in einer frühen Phase psychisch nicht fähig sind, darüber zu sprechen. Aus der Praxis muss daher darauf hingewiesen werden, dass zu frühe Anzeigen meist zu Verfahreenseinstellungen bzw. Freisprüchen führen, da die Aussagen des Opfers meist die wichtigste Beweisquelle darstellt. Eine Anzeige bedeutet daher nicht automatisch Schutz für das Opfer. Umso wichtiger ist es in diesem Zusammenhang die psychosoziale Prozessbegleitung (die psychische Begleitung und Betreuung der Opfer vor, während und nach eines Prozesses) auszubauen.

Opferfonds:

Bezüglich der Einrichtung eines Opferfonds muss festgestellt werden, dass es insbesondere in Niederösterreich aber auch in den anderen Bundesländern spezielle Kinderschutzeinrichtungen gibt. Die Kinderschutzzentren sind spezialisierte Einrichtung zur Beratung und Therapie bei physischer, psychischer und sexuellen Gewalt. Kritisch

muss in diesem Zusammenhang festgestellt werden, dass die Finanzierung dieser Einrichtungen nicht ausreicht, um tatsächlich jedes betroffene Kind bestmöglich zu betreuen. So fehlen in Niederösterreich, berechnet auf Basis der Qualitätskriterien der Österreichischen Kinderschutzzentren, ca. 160 MitarbeiterInnenstunden pro Jahr. Aus diesem Grund gibt es in vielen Kinderschutzzentren Wartelisten für Therapien. Wir erachten es daher als sinnvoll, keinen Opferschutzfond einzurichten, sondern die bestehenden Schwerpunktberatungsstellen mit ausreichenden Finanzmitteln auszustatten, damit tatsächlich jedes von (sexueller) Gewalt betroffene Kind geholfen werden kann.

Berufsverbot:

Bezüglich eines unbefristeten Berufsverbots muss betont werden, dass es sich dabei einerseits um eine juristische Problemstellung, andererseits um die therapeutische Frage der Rückfälligkeit handelt. In der Täterarbeit wird die Frage der Therapiemöglichkeit von MissbraucherInnen äußerst kontrovers diskutiert, so dass bis dato kein wissenschaftlicher Konsens darüber gefunden werden konnte. Es muss jedoch auch klargelegt werden, dass ein unbefristetes Berufsverbot angesichts der Tatsache, dass 85 % der Missbrauchsfälle in der eigenen Familie stattfindet, nur ein Nebenthema des Kinderschutzes ist. Eine eigene juristische Abklärung bezüglich der Umsetzbarkeit der Forderung wäre jedoch sinnvoll.

Spitaltourismus

Grundsätzlich besteht laut §54 Abs5 des Ärztegesetzes bei Verdacht auf Gewalt gegen das Kind Anzeigepflicht: „Ergibt sich für den Arzt in Ausübung seines Berufes der Verdacht, dass ein Minderjähriger misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist, so hat der Arzt Anzeige an die Sicherheitsbehörde zu erstatten. Richtet sich der Verdacht gegen einen nahen Angehörigen (§166 StGB), so kann die Anzeige so lange unterbleiben, als dies das Wohl des Minderjährigen erfordert und eine Zusammenarbeit mit dem Jugendwohlfahrtsträger und ggf. eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt.“ In diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden, dass die Kinderschutzgruppen in den Krankenanstalten ein bewährtes Instrument zur Abklärung von Verdachtsmomenten sind und diese eng mit der Jugendwohlfahrt zusammenarbeiten. Ambulante/ niedergelassene ÄrztInnen können sich bei Verdachtsmomenten ebenfalls an Kinderschutzeinrichtungen/ Kinderschutzzentren wenden.

Zu den weiteren Forderungen der FPÖ ist festzuhalten, dass es sich dabei vor allem um Fragen der Behandlung von Tätern handelt und diese aus unserer Sicht keine primären Kinderschutzfragen betreffen.

Dr. Adele Lassenberger
Vorsitzende

Stephan Schimanowa
Geschäftsführer